Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/214

05. 03. 81

Sachgebiet 902

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Pfeffermann, Bühler (Bruchsal), Neuhaus, Linsmeier, Maaß, Weirich, Lintner, Dr. Riedl (München), Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Laufs und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/161 —

Detaillierte Gebührenaufzeichnung bei Telefongesprächen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 4. März 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß entgegen der Behauptung der Deutschen Bundespost (DBP), nur Gespräche mit mehr als 16 Gebühreneinheiten aufgenommen zu haben, tatsächlich in mehreren Bezirken alle Ferngespräche mit Zeitdauer und den Nummern der jeweiligen Teilnehmer registriert wurden, und wenn ja, welche Erklärung kann die DBP dafür geben?

Beim Betriebsversuch zur Aufzeichnung von Gesprächsverbindungsdaten wurde die Grenze für die zu erfassenden Verbindungen grundsätzlich auf 16 Gebühreneinheiten festgelegt. Vorübergehende Abweichungen von diesem Grenzwert wurden den Bezirken, in denen das elektronische Wählsystem (EWS) eingesetzt ist, lediglich für Test- und Erprobungszwecke zugestanden. In einzelnen Fällen wurden deshalb im Rahmen der Systemerprobung zeitweise auch Gesprächsverbindungsdaten unter 16 Gebühreneinheiten je Inlandsgesprächsverbindung erfaßt.

2. Warum wurden die Telefonkunden im Bereich der Betriebsversuche nicht über die Absicht der Versuchsaufzeichnung frühzeitig informiert und um ihr Einverständnis gebeten?

Die während des Betriebsversuches vorgenommene Erfassung und Speicherung von Einzelverbindungsdaten war nach § 9 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 13

der Fernmeldeordnung zulässig. Ihre Kenntnis war zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Fernmeldeämter liegenden Aufgabe des Fernmelderechnungsdienstes erforderlich, um bei Beanstandungen beweisen zu können, daß die in Rechnung gestellten Gespräche auch tatsächlich von dem Anschluß des Beschwerdeführers aus geführt worden waren. Eines Einverständnisses durch die betroffenen Fernsprechkunden bedurfte es daher nicht. Auch ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz eine Informationspflicht nicht vorgesehen.

3. Wurde der Datenschutzbeauftragte, Professor Bull, vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von dem beabsichtigten Betriebsversuch unterrichtet und um eine Stellungnahme gebeten? Hatte der Datenschutzbeauftragte Bedenken gegen einen solchen Betriebsversuch, und wenn ja, welche und hat die DBP diesen entsprochen?

Das Erfassen und Speichern von Einzelverbindungsdaten entsprach, wie in der Antwort zu Frage 2 erläutert, den gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb bestand keine Veranlassung, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Professor Bull, von dem beabsichtigten Betriebsversuch zu unterrichten oder von ihm eine Stellungnahme einzuholen.

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz hat bisher das Verfahren nicht als unzulässig gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet.

4. Liegen Beschwerden von betroffenen Telefonkunden gegen diesen Versuch vor, und wenn ja, welchen Inhalts sind diese?

Erst nach Einsetzen der Diskussion über den Betriebsversuch in der Öffentlichkeit traten in geringem Umfang Beschwerden auf, die auf die allgemeine datenschutzrechtliche Problematik der Erfassung aller Einzelgesprächsdaten abstellten.

Die Kunden der Deutschen Bundespost aus den Versuchsbereichen, die Einwendungen gegen Fernmelderechnungen erhoben hatten, haben positiv auf die Bekanntgabe der Einzelgesprächsdaten aus dem beanstandeten Zeitraum reagiert. Bei diesem Personenkreis stieß die Einstellung des Betriebsversuchs zum Teil sogar auf Unverständnis.

5. Wurde durch den Betriebsversuch das Datenschutzrecht verletzt, und wenn ja, wo?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Ist die DBP in der Lage, bei der Aufzeichnung von Gesprächsgebühren das Fernmeldegeheimnis zu wahren?

Ja.
Die gesetzlichen Bestimmungen über das Fernmeldegeheimnis werden von der Deutschen Bundespost strikt eingehalten. Auch

die im Betriebsversuch erfaßten und gespeicherten Daten unterlagen dem Fernmeldegeheimnis.

Die im Zusammenhang mit der Aufzeichnung von Gesprächsgebühren erfaßten Daten wurden auf Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) gespeichert und waren somit ohne einen Ausdruck mittels EDV-Anlagen für Unbefugte weder zugänglich noch lesbar. Für Datenträger der EDV bestehen außerdem besondere Sicherheitsvorschriften in bezug auf ihren Zugriff und ihre Lagerung.

7. Welche Vorschläge kann die DBP für eine künftige Aufzeichnung der Gesprächsgebühren machen, bei der datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt sind?

In welcher Weise künftig eine detaillierte Fernmelderechnung als Dienstleistung angeboten werden soll, wird zur Zeit geprüft. Hierbei soll u.a. noch das Ergebnis der diesbezüglichen Beratungen im Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen abgewartet werden. Die allgemeine datenschutzrechtliche Problematik wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

8. Beabsichtigt die DBP weitere Betriebsversuche, und wenn ja, wo und wann?

Zur Zeit sind keine weiteren Betriebsversuche im Zusammenhang mit dem Erfassen und Speichern von Einzelverbindungsdaten vorgesehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838